

**Bekanntmachung Nr. 042/2005 vom 11.05.2005**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des diesjährigen Straßenfestes am 26.06.2005 des Gewerbevereins Setterich**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 2003 (BGBl. I. S. 744), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.02.2005 für das Gebiet der Stadt Baesweiler (Stadtteil Setterich) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Straßenfestes des Gewerbevereins Setterich dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Setterich am Sonntag, den 26.06.2005 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut verkündet.

Baesweiler, 02.02.2005

*Der Bürgermeister*  
*Dr. Linkens*